
S 30 LW 165/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	+ S 30 LW 41/99 ER
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 LW 165/98
Datum	27.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 20/00
Datum	24.07.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 27.01.2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Der am 1960 geborene Kläger ist gelernter Säger und seit 01.05.1997 Pächter einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 28,00 ha, wovon der überwiegende Teil seinen Eltern gehört.

Mit Bescheid vom 18.02.1998 stellte die LAK Oberbayern seine Versicherungspflicht als Landwirt ab 01.05.1997 fest.

Am 26.02.1998 ging eine Bestätigung einer Steuerberatungsgesellschaft ein, dass der Kläger im Sägewerksbetrieb des Vaters mitarbeitet und hierfür freie Kost und Unterkunft und gelegentliches Taschengeld erhält. Laut den eigenen Angaben

arbeitet er seit 1986 als selbstständiger SÃgewerker ca. 40 bis 50 Stunden wÃhentlich, wÃhrend er fÃ¼r das landwirtschaftliche Unternehmen wÃhentlich ca. 20 bis 25 Stunden aufwendet. Die AOK bestÃtigte eine versicherungspflichtige BeschÃftigung beim Vater lediglich fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1982 bis 31.12.1984. RentenversicherungsbeitrÃge werden seit 1986 ebenfalls nicht entrichtet. Die LAK lehnte den Befreiungsantrag des KlÃgers am 21.04.1998 mit der BegrÃndung ab, der KlÃger erziele weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen. Freie Kost und Unterkunft sowie Taschengeld wÃrden nur im Rahmen der Familienbindung gewÃhrt.

Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃger geltend, mit seiner hauptberuflichen TÃtigkeit im SÃgewerk erwirtschaftete er freie Kost, Unterkunft, Krankenversicherung und private Rentenversicherung. Als 70-JÃhriger kÃnne der Vater nur in geringem Umfang mithelfen. Ein schriftlicher Vertrag mit dem Vater existiere ebenso wenig wie eine Gewerbeanmeldung.

Auf Befragen teilte das Finanzamt Rosenheim mit, dass der Vater die SachbezÃge nicht als Ausgaben geltend gemacht hat. Der KlÃger selbst ist steuerlich nicht erfasst.

Die LKK stellte am 07.05.1998 fest, dass der KlÃger ab 01.05. 1997 gesetzlich kranken- und pflegeversichert sei.

Die LAK Oberbayern wies den Widerspruch am 24.09.1998 zurÃck. Die geltend gemachten EinkÃnfte seien weder solche aus abhÃngiger BeschÃftigung noch aus selbstÃndiger TÃtigkeit.

Mit der am 22.10.1998 erhobenen Klage machte der KlÃger geltend, freie Kost und Wohnung stellten gemÃÃ [Â§ 14 SGB IV](#) Arbeitsentgelt dar. Wegen Ãberschreitens der Mindestgrenze des [Â§ 3 Abs.1 Ziffer I ALG](#) stehe ihm ein Befreiungsrecht zu. Das Sozialgericht MÃnchen wies die Klage am 27.01.2000 mit der BegrÃndung zurÃck, wegen fehlender Lohnsteuerpflicht und fehlendem Korrelat zwischen Arbeitszeit und Entgelt sei die Arbeitnehmereigenschaft zu verneinen. Das Motiv fÃ¼r die Mitarbeit im elterlichen Betrieb sei das Interesse, Substanz und Ertrag des spÃter dem KlÃger zufallenden SÃgewerksbetriebs zu stÃrken.

Gegen das am 10.04.2000 zugestellte Urteil legte der KlÃger am 10.05.2000 Berufung ein. Seines Erachtens ist die steuerrechtliche Behandlung nur ein Indiz gegen die Arbeitnehmereigenschaft; er sei in seiner Lebensgestaltung frei und fÃ¼r keinen anderen Arbeitgeber tÃtig. Die Ãbergabe des SÃgewerks an ihn stehe in Aussicht, ein genauer Zeitpunkt kÃnne aber nicht genannt werden. Wegen der Ungewissheit der mÃglichen Erbenstellung kÃnne von keiner familienhaften Mitarbeit ausgegangen werden. Er wehre sich auch gegen den Unsinn einer doppelten Krankenversicherung.

Entsprechend der vorgelegten BestÃtigungen entrichtete der Vater des KlÃgers ab 1997 monatlich Ãber 640,00 DM an Leistungen fÃ¼r die private Kranken-,

Pflege- und Lebensversicherung des Klägers.

Ein am 14.05.2002 geschlossener widerruflicher Vergleich wurde vom Kläger am 26.06.2002 innerhalb der bis 30.06.2002 eingeräumten Widerrufsfrist widerrufen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 27.01.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 21.04.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.09.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu befreien.

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Klageakten des Sozialgerichts München sowie die Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts München vom 27.01.2000 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der LAK Oberbayern vom 21.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.09.1998. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Befreiung von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Landwirte werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange sie regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatz Einkommen beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet ([§ 3 Abs.1 Ziffer 1 ALG](#)). Angesichts der Bestandskraft des Feststellungsbescheids vom 18.02.1998 ist unstreitig, dass der Kläger als Landwirt versicherungspflichtig ist. Nach dem Wortlaut des [§ 1 Abs.2 ALG](#) hängt die Versicherungspflicht des Allein-Unternehmers keinesfalls davon ab, dass er die landwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich ausübt. Dieser Aspekt ist auch für die Befreiung unmaßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob die oben genannten Einkünfte erzielt werden. Aus der Mitarbeit im Sängerbetrieb seines Vaters erzielt der Kläger weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen, das ein Befreiungsrecht begründet.

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden ([§ 14 Abs.1 SGB IV](#)). Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit,

insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ([Â§ 7 Abs.1 SGB IV](#)). Grundsätzlich schließt die Tatsache der Verwandtschaft das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht aus. Auch bei der Beschäftigung von Kindern des Betriebsinhabers kommt es darauf an, ob nach den gesamten Umständen des Einzelfalls ein Beschäftigungsverhältnis mit Entgeltzahlung vorliegt oder nur Mithilfe auf Grund der Familienzugehörigkeit ohne Eingliederung in den Betrieb und ohne Gewährung von Arbeitsentgelt (für mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft [BSGE 17, 1](#) ff.). In Abgrenzung zur lediglich familienhaften Mithilfe setzt ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis neben der Eingliederung des Beschäftigten in den Betrieb und dem ggf. abgeschwächten Weisungsrecht des Arbeitgebers voraus, dass der Beschäftigte ein Entgelt erhält, das einen angemessenen Gegenwert für die geleistete Arbeit darstellt, mithin über einen freien Unterhalt, ein Taschengeld oder eine Anerkennung für Gefälligkeiten hinausgeht. Weitere Abgrenzungskriterien sind nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung betreffend das gesamte Sozialversicherungsrecht, ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, ob das gezahlte Entgelt der Lohnsteuerpflicht unterliegt, als Betriebsausgabe verbucht und dem Angehörigen zur freien Verfügung ausgezahlt wird, und schließlich, ob der Angehörige eine fremde Arbeitskraft ersetzt (BSG vom 27.06.2000 in [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.37](#)). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann von keinem echten Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Vater ausgegangen werden, vielmehr handelt es sich dabei um familienhafte Mitarbeit.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Kläger keinen angemessenen Gegenwert für seine 40 Stunden wöchentlich umfassende Mitarbeit erhält. Die Summe der von ihm genannten Leistungen in Form von Kost, Unterkunft, Beiträgen für Kranken-, Pflege- und Lebensversicherung ergibt mit ca. 1.400,00 DM 1997 einen Stundenlohn von 8,75 DM. Für die Leistung eines gelernten Sängers ist dies zweifellos inadäquat. Hinzu kommt, dass kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, und die Leistungen des Vaters weder als Betriebsausgabe verbucht noch an den Kläger zur freien Verfügung ausgezahlt werden. Auch wird vom Vater keine Lohnsteuer abgeführt.

Der Kläger erzielt auch kein befreiungsrelevantes Arbeitseinkommen. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist ([Â§ 15 Abs.1 SGB IV](#)). Der Kläger, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, kann keinen Gewinn im Sinne des Â§ 15 Abs.1 Satz 1 vorweisen. In Betracht käme allenfalls, wie von den Steuerberatern vorgetragen, der geldwerte Vorteil in Form von Kost und Wohnung. Die Übernahme der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Lebensversicherung ist kein Arbeitseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Es handelt sich dabei um Sonderausgaben ([Â§ 10 Abs.1 Ziffer 2a](#) und b EStG), die einkunftsmindernd zu berücksichtigen sind. "Einkommen" ist der um die Sonderausgaben verminderte Gesamtbetrag der Einkünfte ([Â§ 2 Abs.4 EStG](#)). Die Bewertung von Unterkunft und Verpflegung als Arbeitseinkommen scheitert jedoch daran, dass der Kläger

mangels Kapitaleinsatz und Unternehmerrisiko im SÄxgewerksbetrieb seines Vaters nicht wie ein SelbststÄndiger tÄtig sein kann. Er arbeitet ausschlieÄlich im Betrieb des Vaters mit, sodass er keinen anderen Auftraggeber hat. Hinzu kommt, dass der Zusammenhang zwischen der GewÄhrung von Unterkunft und Kost mit der Mitarbeit im SÄxgewerk ÄuÄerst fraglich erscheint. Dass ein Landwirt von seinem ledigen Kind, das auf dem elterlichen Anwesen wohnt und die landwirtschaftlichen FlÄchen plus HofflÄche gepachtet hat, Miete und Kostgeld fordert, ist ÄuÄerst ungewÄhnlich. Es liegt im Interesse des VerpÄchters, dass der PÄchter in unmittelbarer NÄhe des Hofes wohnt, so dass der Zusammenhang zwischen der Mitarbeit im SÄxgewerk und den Leistungen des Vaters konstruiert erscheint. Der Vater setzt die SachbezÄge auch nicht als Ausgaben ab.

Der KlÄger arbeitet im Betrieb des Vaters nahezu unentgeltlich in Erwartung einer spÄteren Äbernahme des Betriebs mit. Zutreffend schreibt das Sozialgericht, Motiv des KlÄgers sei das vÄllig plausible Interesse, Substanz und Ertrag des irgendwann einmal ihm zufallenden SÄxgewerksbetriebs zu stÄrken. Dies liegt im gemeinsamen Interesse der gesamten Familie, sodass die Arbeitsleistung des KlÄgers als familienhafte Mithilfe zu qualifizieren ist.

Die daraus flieÄenden Leistungen des Vaters kÄnnen nicht als "vergleichbare EinkÄnfte" im Sinne des [Ä§ 3 Abs.1 Ziffer 1 ALG](#) gewertet werden. Die Gesetzgebungsmaterialien zu [Ä§ 3 Abs.1 ALG](#) geben zum Begriff "vergleichbares Einkommen" keinen nÄheren Aufschluss. Wie das Bundessozialgericht festgestellt hat (Entscheidung vom 02.12.1999 Az.: [B 10 LW 6/99 R](#)), wurde mit der Bestimmung des maßgeblichen Einkommens der Regelungsgehalt des frÄheren Ä§ 3c Abs.2 GAL fast wÄrtlich Äbernommen. Zu dieser Norm heiÄt es in der BegrÄndung zum Gesetzentwurf, vergleichbare Einkommen seien z.B. BezÄge aus einem Äffentlich-rechtlichen AmtsverhÄltnis (z.B. der Minister und parlamentarischen StaatssekretÄre), EntschÄdigungen fÄr Abgeordnete, vom Arbeitgeber gezahlte ÄberbrÄckungsgelder und Vorruhestandsgelder (3. ASEG, Stellungnahme zu den Art.1, 2, 4 und 6 bis 10, herausgegeben vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, S.106). Nur derartiges Einkommen ist dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen von seiner Funktion her und seiner rechtlichen Ausgestaltung vergleichbar (siehe auch Kommentar Hauck/ Haines zum SGB IV, Ä§ 18a Rdnr.34). Typisch ist fÄr diese, dass sie Verdienstausschlag adÄquat ersetzen. Das geschieht vorliegend in keiner Weise.

Zu berÄcksichtigen ist, dass [Ä§ 3 Abs.1 Ziffer 1 ALG](#) auch von mitarbeitenden FamilienangehÄrigen in Anspruch genommen werden kann. Diese hat der Gesetzgeber gemÄÄ [Ä§ 1 Abs.8 ALG](#) allein auf Grund ihrer hauptberuflichen TÄtigkeit im Unternehmen der Landwirtschaft fÄr versicherungspflichtig gehalten. Die Zielrichtung des Gesetzes, diesen Personenkreis in die landwirtschaftliche Alterssicherung einzubeziehen, wÄrde verfehlt, wollte man ein Befreiungsrecht schon bei der Äblichen GewÄhrung von freier Kost und Wohnung bejahen. Es wÄrde Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung widersprechen, die vom Begriff des Arbeitsentgelts zu trennenden Leistungen aus familienhafter Mithilfe Äber den Begriff des vergleichbaren Einkommens wieder zu privilegieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Nachdem zur Berücksichtigung von Einkünften aus familienhafter Mitarbeit bei der Befreiung weder zum GAL noch zum ALG höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt, ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Revision zuzulassen.

Erstellt am: 30.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024